



Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)

**(Datenaustausch zwischen Kantonen und Versicherern; nicht
kontaktierbare Versicherte)**

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 27. Juni 1995¹ über die Krankenversicherung wird wie folgt
geändert:

Gliederungstitel nach Art. 10

4. Abschnitt: Datenaustausch zwischen Kantonen und Versicherern

Art. 10a

Das EDI legt nach Anhörung der Kantone und der Versicherer technische und
organisatorische Vorgaben für den Datenaustausch über den einheitlichen Standard
nach den Artikeln 6b Absatz 3, 16a Absatz 2, 49a Absatz 5 und 61 Absatz 5 KVG
fest.

Einfügen nach dem Gliederungstitel des 2. Kapitels

Art. 10b

Bisheriger Art. 10a

SR

¹ SR 832.102

Art. 10b Sachüberschrift

Sistierung der Versicherungspflicht von Versicherten, die der Militärversicherung unterstellt sind

Art. 10c Sistierung der Versicherungspflicht von nicht kontaktierbaren Versicherten

¹ Kann ein Versicherer eine versicherte Person während drei Monaten nach erfolgloser Zustellung der Zahlungsaufforderung nach Artikel 105b Absatz 1 nicht kontaktieren, so informiert er die kantonale Behörde nach Artikel 6 Absatz 2 KVG darüber. Diese sistiert daraufhin die Versicherungspflicht der versicherten Person.

² Ist die Versicherungspflicht sistiert, so ist die Prämie nicht mehr geschuldet. Die Artikel 18 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 19. Oktober 2016² über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA) sind nicht mehr anwendbar.

³ Hat der Versicherer während der Sistierung der Versicherungspflicht Kontakt mit der versicherten Person, so informiert er die kantonale Behörde nach Artikel 6 Absatz 2 darüber. Diese hebt daraufhin die Sistierung auf und die Versicherungspflicht wird rückwirkend auf den Tag der Sistierung wieder aktiviert, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 3 KVG erfüllt sind.

⁴ Ist die Versicherungspflicht während 18 Monaten sistiert, so informiert die kantonale Behörde nach Artikel 6 Absatz 2 KVG den Versicherer darüber. Ab diesem Zeitpunkt schliesst der Versicherer die betroffene Person aus dem Versichertenbestand aus.

⁵ Nimmt die betroffene Person mit ihrem ehemaligen Versicherer Kontakt auf, so wird die Versicherungspflicht auf den Zeitpunkt der Kontaktaufnahme wieder aktiviert, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 3 KVG erfüllt sind.

⁶ Der Datenaustausch zwischen Versicherern und Kantonen richtet sich nach Artikel 10a.

Art. 28 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 und b Ziff. 4

¹ Die Versicherer müssen dem BAG zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben a–e KVG regelmässig pro versicherte Person folgende Daten weitergeben:

- a. soziodemografische Angaben:
 3. Risikogruppe nach Artikel 11 VORA³ und Einteilung der versicherten Person in eine pharmazeutische Kostengruppe nach Artikel 12 VORA;
- b. Angaben zur Versicherungsdeckung:
 4. Angabe, ob die Versicherungspflicht nach Artikel 3 Absatz 4 oder 5 KVG sistiert ist oder nicht,

² SR 832.112.1

³ SR 832.112.1

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 19. Oktober 2016⁴ über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung

Art. 9 Abs. 2 Bst. g

² Bei der Festlegung der Versichertenbestände nicht berücksichtigt werden:

- g. Versicherte, deren Versicherungspflicht nach Artikel 3 Absatz 4 oder 5 KVG sistiert wurde.

2. Krankenversicherungsaufsichtsverordnung vom 18. November 2015⁵

Art. 62a Abs. 2 Bst. b Ziff. 4

² Die Versicherer müssen der Aufsichtsbehörde zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 regelmässig pro versicherte Person folgende Daten weitergeben:

- b. Angaben zur Versicherungsdeckung:
 - 4. Angabe, ob die Versicherungspflicht nach Artikel 3 Absatz 4 oder 5 KVG sistiert ist oder nicht.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2027 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

⁴ SR 832.112.1

⁵ SR 832.121